

# Verhalten bei einer Hausdurchsuchung



Wir haben als erfahrene Berater Steuerstrafverfahren leider die Erfahrung machen müssen, dass die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens bei einem Unternehmer sich nicht immer vermeiden lässt. Dabei ist zu bedenken, dass die Stärke der Steuerfahndung oftmals in dem Überraschungsmoment liegt, der von einer Hausdurchsuchung ausgeht. Aufgrund dieser Schockwirkung ist es zur Vermeidung von Fehlern zwingend erforderlich, bestimmte Regeln als Betroffener einzuhalten. Aus diesem Grund haben wir Ihnen hier die wichtigsten Punkte zusammengestellt.

## **Regel Nr. 1: Ruhe bewahren**

Die wichtigste Regel, auch wenn mehrere Beamte früh morgens bei Ihnen zu Hause klingeln, ist: Ruhe bewahren! Man sollte immer im Hinterkopf behalten, dass die Beamten lediglich ihre Arbeit tun und auch wenn der Umgangston ein wenig rauer sein sollte, sollten Sie sich als Betroffener um ein freundliches Gesprächsklima bemühen.

## **Regel Nr. 2: Verteidiger anrufen!**

Bitte informieren Sie umgehend Ihren Rechtsanwalt. Dies sollte ein in steuerlichen Dingen versierter Berater sein, da nur dieser erkennen kann, auf welche Unterlagen und Informationen es die Steuerfahndung in der Regel abgesehen hat. Sie haben das Recht, jederzeit einen Rechtsanwalt anzurufen und sollten dieses Recht unbedingt nutzen. Im Regelfall wird ihr Verteidiger dann zur Durchsuchung kommen, um die Arbeit der Beamten zu überwachen.

## **Regel Nr. 3: Aushändigung des Durchsuchungsbeschlusses**

Für eine Hausdurchsuchung ist es zwingend erforderlich, dass eine richterliche Anordnung vorliegt. Eine Kopie dieser Anordnung ist Ihnen als Betroffenen auszuhändigen. Anhand dieser Anordnung ist die Rechtmäßigkeit der Maß-

nahme zu überprüfen. Insbesondere der Umfang der zu prüfenden Unterlagen lässt sich hieraus ableiten. Außerdem sollten Sie sich unbedingt die Dienstausweise der Beamten zeigen lassen und die Namen des Durchsuchungsleiters sowie der weiteren Ermittlungspersonen notieren.

## **Regel Nr. 4: Keine Aussage durch Mitarbeiter und Verantwortliche ohne anwaltlichen Beistand**

Auch wenn Sie sich höflich gegenüber den ermittelnden Beamten halten, sollten Sie ohne anwaltlichen Beistand keinerlei Informationen den Beamten mitteilen. Denn es gehört zur Strategie der Ermittlungsbehörden, die ungewohnte Situation einer Durchsuchung auch dazu zu nutzen, an Informationen der Mitarbeiter zu gelangen. Solche Gespräche finden dann oft „zwischen Tür und Angel“ statt, so dass der Betroffene kaum merkt, dass die Beamten ihn „vernehmen“. Darum ist unbedingt allen Mitarbeitern vorzuschreiben, dass sie keinerlei Aussage ohne Absprache mit der Geschäftsleitung und einem Rechtsanwalt erfolgen darf. Hier liegt sehr oft das größte Fehlerpotential, was sich im Nachhinein auch nur sehr schlecht korrigieren lässt. Insbesondere hat Ihr Rechtsanwalt ein Auge darauf, ob möglicherweise Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte vorliegen können.

## **Regel Nr. 5: Begleitung/ Beobachtung der Durchsuchung**

Die ermittelnden Beamten haben kein Recht darauf, heimlich Ihre geschäftlichen oder privaten Räume zu durchsuchen. Es sollte daher gewährleistet sein, dass jeder Beamte von einem kompetenten Mitarbeiter, oder dem hinzugezogenen Rechtsanwalt überwacht wird und ein Auge auf die Maßnahmen hat. Dabei ist der Durchsuchungsbeschluss heranzuziehen, aus dem sich auch ergibt, welche Räume überhaupt durchsucht werden dürfen.

## **Regel Nr. 6: Niemals Unterlagen vernichten oder Daten löschen**

Auf keinen Fall sollten Unterlagen beiseite ge-



schaft oder Daten vernichtet werden. Dies kann unter Umständen ein strafbares Verhalten darstellen mit nicht unerheblichen Konsequenzen für den Täter. Auch sei der Hinweis erlaubt, dass es den IT-Experten der Ermittlungsbehörden zum Teil möglich ist, gelöschte Daten und Festplatten wiederherzustellen.

## **Regel Nr. 7: Keine freiwillige Herausgabe von Unterlagen**

Auch wenn keine Pflicht zur Mitwirkung bei einer Durchsuchung besteht, kann es sinnvoll sein, verschlossene Räume/ Schränke/ Tresore zu öffnen, um ein gewaltsames Öffnen durch die Ermittlungsbehörden zu verhindern. Sofern Sie der Mitnahme von Gegenständen und Unterlagen widersprechen, muss dies im Durchsuchungsprotokoll festgehalten werden. Dann kann eine Mitnahme durch die Ermittlungsbehörden nur im Rahmen einer Beschlagnahme stattfinden. Widersprechen Sie in jedem Falle, da nur dann im gerichtlichen Verfahren die Möglichkeit besteht, ein Verwertungsverbot durchzusetzen.

## **Regel Nr. 8: Verlangen Sie eine detaillierte Dokumentation der beschlagnahmten Gegenstände**

Sie haben Anspruch auf ein schriftliches Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände und Unterlagen. Sie sollten ein solches Verzeichnis ausdrücklich verlangen, da dies bei umfangreichen Sicherstellungen zum Teil eine disziplinierende Wirkung auf die ermittelnden Beamten hat.

## **Regel Nr. 9: Gegebenenfalls Kopien der sichergestellten Unterlagen erstellen**

Sofern der Leiter der Durchsuchungsmaßnahme darauf besteht, Originaldaten zu beschlagnahmen, so ist es Ihnen jedoch zu gestatten, von den zur unmittelbaren Betriebsfortführung erforderlichen Unterlagen Kopien zu fertigen.

Diese Regeln sollten Sie sich regelmäßig vor Augen führen, um im Fall der Fälle gewappnet zu sein. Die drei wichtigsten Regeln, die Sie absolut verinnerlicht haben müssen sind:

1. Ruhe bewahren
2. Rechtsanwalt informieren
3. Keine Stellungnahme ohne Absprache mit Ihrem Rechtsanwalt

Selbstverständlich stehen auch wir Ihnen jederzeit für ein ausführliches Gespräch zur Verfügung, um auch Ihr Unternehmen auf den Worst-Case vorzubereiten. Auch stehen wir Ihnen natürlich zur Seite, wenn bei Ihnen die Staatsgewalt dreimal klingelt.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden:

Steffen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
T +49 2871 275750  
F +49 2871 2757549  
info@steffen-partner.de

RAin Kerstin Steffen  
RA Johannes Rudolph, LL.M.

[www.steffen-law.de](http://www.steffen-law.de)

*Rechtshinweis: Die Inhalte unserer Dossiers wurden sorgfältig zusammengestellt und geprüft. Sollten trotzdem Fehler in den Dossiers vorhanden sein, so übernimmt Steffen und Partner sowie die Steffen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH keinerlei Verantwortung und Haftung bei direkter oder indirekter Nutzung der dargestellten Informationen. Für den Fall, dass Sie einen Fehler entdecken, sind wir Ihnen für einen Hinweis dankbar.*

